



STADT TROISDORF · Der Bürgermeister · Postfach 1761 · 53827 Troisdorf

An

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

**Bauordnungsamt**  
Untere Denkmalbehörde  
Bearbeiterin Beate von Berg  
Durchwahl (0 22 41) 900-466  
Zentrale (0 22 41) 900-0  
Telefax (0 22 41) 900-8466  
E-Mail vonBergB@troisdorf.de  
Zimmer 339

Ihre Nachricht vom  
Mein Zeichen 63-vBB

Datum 12.05.2022

Betreff: Vorläufige Unterschutzstellung des Objektes Larstraße 108

Sehr geehrte [REDACTED] [REDACTED]

das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.3.1980 enthält die grundsätzliche Verpflichtung zum Erhalt, zur Instandhaltung und zur sinnvollen Nutzung der Denkmäler. Nach § 2 Abs. 1 DSchG NW sind Denkmäler Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind und für deren Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen. Die Schutzwirkung des Gesetzes erstreckt sich auf alle Denkmäler, die in die nach § 3 DSchG NW zu führende Denkmalliste der Kommunen eingetragen sind.

Gemäß § 4 Abs. 1 DSchG soll die Untere Denkmalbehörde die vorläufige Unterschutzstellung anordnen, sofern mit der Eintragung eines Objektes in die Denkmalliste zu rechnen ist. Die Anordnung bewirkt, dass dieses Denkmal bereits vor der Eintragung in die Denkmalliste unter den Schutz des Gesetzes gestellt ist.

Das Ihrem Eigentum stehende Objekt Larstraße 108 in Troisdorf-Sieglar erfüllt aus den nachfolgend genannten Gründen die Voraussetzung für die spätere Eintragung in die Denkmalliste:

Das gemischt genutzte, repräsentative Eckhaus ist bedeutend für die Geschichte des Menschen und für Städte und Siedlungen, insbesondere für die Geschichte der ehemals selbstständigen Gemeinde Sieglar. Für seine Erhaltung und Nutzung liegen städtebauliche Gründe vor, da es sich um eine von drei nahezu baugleichen Eck-Gasthäusern im historischen Ortskern des heutigen Troisdorfer Stadtteils Sieglar handelt. Alle drei Dorfgasthäuser aus der ersten Dekade des 20. Jh. liegen an markanten Punkten des alten Kirchdorfs und an alten Wegeverbindungen. Das Gasthaus „Lööre Oohs“ Meindorfer Straße 12, früher „Germania“ bzw. im Volksmund „Zur Hölle“, liegt unterhalb der Sieglarer Kirche St. Johannes im Zentrum des Mitteldorfes. Es nimmt architektonisch Bezug auf den historischen Marktplatz und die

STADT TROISDORF  
Rathaus  
Kölner Straße 176  
53840 Troisdorf  
www.troisdorf.de

Bankverbindungen  
Kreissparkasse Köln  
IBAN DE61 3705 0289 0006 0010 93  
BIC COKSDE33XXX  
VR-Bank Rhein-Sieg eG  
IBAN DE33 3708 9520 1101 6950 14  
BIC GENODED1RST

Öffnungszeiten  
Mo: 7:30 – 12:30 Uhr und 13:30 – 19:00 Uhr  
Di, Do, und Fr: 7:30 – 12:30 Uhr  
Mi: geschlossen  
Vereinbarte Termine haben Vorrang.  
Termine nach Vereinbarung auch außerhalb der  
Öffnungszeiten möglich.

Öffnungszeiten Bürgeramt  
Mo: 7:30 – 12:30 Uhr und 13.30 – 19:00 Uhr  
Di, Mi, Do: 7:30 – 12:30 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr  
Fr: 7:30 – 12:30 Uhr

Meindorfer Straße, die Wegeverbindung zur ehemaligen Siegfähre bei Meindorf. Das Gasthaus „Zur Kütz“ liegt im Zentrum des Unterdorfes und an der früheren Hauptstraße, heute Larstraße Nr. 168, die auf die Mondorfer Chaussee Richtung Eschmar, Mülleken und Bergheim führte. Am Standort des Gasthauses „Zum Adler“; Larstraße 108, im Zentrum des Oberdorfes, treffen sich der Weg nach Troisdorf (früher Provinzialstraße) und der Weg Richtung Friedhof (Leostraße) und weiter nach Spich. Etwas weiter südlich mündet der Schmelzer Weg, der zur Friedrich-Wilhelms Hütte („Schmelze“) führte.

Die frühere Siedlungsstruktur mit Ober-, Mittel- und Unterdorf ist im heutigen Siedlungsbild des Ortes kaum noch ablesbar. Die drei Gasthäuser geben im verdichteten Raumgefüge des Stadtteils noch ein letztes Zeugnis von dieser alten Dreiteilung und von der Bedeutung der Wegeverbindung, entlang derer sich die ehemaligen Landarbeiter zu den neuen, industriellen Arbeitsstätten bewegten.

Die Denkmaleigenschaft gemäß §2 Abs. 1 DSchG ist somit gegeben. Mit der vorläufigen Unterschutzstellung soll erreicht werden, dass evtl. anstehende Veränderungen am Objekt in Abstimmung mit den Denkmalbehörden erfolgen müssen. Die Anordnung wird den Eigentümern oder den sonstigen Nutzungsberechtigten mit diesem Schreiben zugestellt. Sie verliert ihre Wirksamkeit, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten das Verfahren zur Eintragung in die Denkmalliste eingeleitet wird.

Ziel des Verfahrens ist die Eintragung in die Denkmalliste von Amts wegen und im Benehmen mit dem LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland. Nach der gutachterlichen Stellungnahme durch das LVR-Amt und der Anhörung der Eigentümer wird die Eintragung dem Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Troisdorf zur Entscheidung vorgelegt.

#### Anordnung der sofortigen Vollziehung

**Hiermit ordne ich an, dass das o.g. in Ihrem Eigentum stehende Baudenkmal gem. § 4 DSchG NW in Verbindung mit den §§ 1, 12 und 38 Buchstabe a) Ordnungsbehördengesetz Nordrhein-Westfalen (OBG NW) vorläufig als in die Denkmalliste eingetragen gilt (vorläufige Unterschutzstellung). Mit der vorläufigen Unterschutzstellung unterliegt das Objekt den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes.**

**Bereits aus der vorläufigen Unterschutzstellung ergibt sich für den Eigentümer und Nutzungsberechtigten insbesondere die Pflicht, das Denkmal instand zu halten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen, soweit ihm das zumutbar ist (§ 7 DSchG NRW).**

**Darüber hinaus bedürfen die Beseitigung, Veränderung und Nutzungsänderung der Erlaubnis gem. § 9 DSchG NRW. Weitere wichtige Pflichten und Rechte (§§ 7-9, 26-28, 30-33, 35, 40 und 41) sind aus dem DSchG NRW ersichtlich.**

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, binnen eines Monats nach Bekanntgabe (bzw. nach Zustellung bei erfolgter Zustellung) des Verwaltungsaktes schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments erhoben werden. Die elektronische Form des Dokuments ist gewahrt, wenn das elektronische Dokument für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und auf einem zugelassenen elektronischen Übermittlungsweg gemäß § 4 Abs.1 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERV), oder von der verantwortenden Person signiert ist und von ihr selbst auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130 a Abs.4 Zivilprozessordnung (ZPO) eingereicht wird.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung- ERV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichenden Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs.4 Satz 1 Nr.2 VwGO sowie für die nach dem SGG vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65 a Abs.4 Satz 1 Nummer 2 SGG zur Verfügung steht.

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung rege ich an, sich vor Erhebung einer etwaigen Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen Unstimmigkeiten bereits vorher rechtssicher behoben werden können. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist hierdurch jedoch nicht verlängert.) Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Rechtsamtes gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

